

II-7854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 39681J

1989-06-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Mag. Haupt, Hintermayer *Heuber*
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend § 38 des Vermessungsgesetzes

Aufgrund des § 38 des Vermessungsgesetzes hat das Vermessungsamt eine Erhebung von Benützungsorten von Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen. Nach dem derzeitigen Gesetzestext ist bei einer Änderung der Benützungsort, die von Amtswegen erfolgt, der Eigentümer weder zu verständigen noch zu laden, noch erhält er einen diesbezüglichen Änderungsbescheid. Problematisch ist diese Bestimmung vor allem im Hinblick auf Änderungen der Benützungsort in "Wald". Wenn ein Grundstück im Kataster als Wald eingetragen ist unterliegt es den forstlichen Bestimmungen und bedeutet dies, daß hier ein Aufforstungszwang seitens der Forstbehörde ausgeübt werden kann. Dies bedeutet aber auch, daß Änderungen der Benützungsort von Wald in andere Benützungsorten praktisch nur mehr durch ein amtliches Waldfeststellungsverfahren oder durch ein Rodungsverfahren möglich sind. Beide Verfahren sind mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß das Vermessungsamt ohne Mitteilung an den Eigentümer befugt ist, eine Änderung der Benützungsort und zwar von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in ein "Waldgrundstück" durchzuführen?

- 2) Entspricht eine solche Vorgangsweise Ihrer Auffassung von rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn nein, was gedenken Sie dagegen zu tun?